



Musterlösung Masterprüfung Strafprozessrecht (FS 2014, 17. Juni 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 15 Punkte zuzüglich 1 Zusatzpunkt (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

| | Maximale Punktzahl |
|---|--------------------|
| Textaufgabe | |
| Im Strafverfahren haben die in Art. 104 Abs. 1 lit. a-b StPO genannten Personen Parteistellung . Vorliegend gilt der Ladendetektiv L durch seine Beihilfe zum Diebstahl von F als Mitbeschuldigter (Art. 111 StPO) und ist somit nach Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO Partei des Strafverfahrens. | 1.5 Punkte |
| Alternativ zur Einstufung als Mitbeschuldigter: L ist als Auskunftsperson nach Art. 178 Abs. 1 lit. d StPO zu betrachten und gilt somit gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. d StPO als anderer Verfahrensbeteiligter. Dementsprechend hat er keine Parteistellung . Allerdings kommen den anderen Verfahrensbeteiligten, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, nach Art. 105 Abs. 2 StPO die Verfahrensrechte einer Partei zu (die Betroffenheit ist jedoch zu begründen) . | 1.5 Punkte |
| Als Partei hat L gemäss Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO ein Teilnahme- und Mitwirkungsrecht . Er kann bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend sein und den einvernommenen Personen Fragen stellen. Das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO . | 1 Punkt |



| | |
|--|-------------|
| <p>Weiter sehen Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK sowie Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR ein Konfrontationsrecht vor. Es handelt sich dabei aber um Minimalgarantien, wonach die beschuldigte Person im Laufe des Strafverfahrens mindestens einmal an der Befragung des Belastungszeugen anwesend sein und Fragen stellen kann. Aus der EMRK und dem IPBPR ergibt sich daher kein direkter Anspruch auf Teilnahme an der ersten Einvernahme.</p> | 2 Punkte |
| <p>Im Übrigen ist die Einhaltung des Konfrontationsrechts nach der neusten Rechtsprechung keine absolute Gültigkeitsvoraussetzung mehr.</p> | 1 ZP |
| <p>Die allgemeinen Modalitäten der strafprozessualen Einvernahmen regeln die Art. 142-146 StPO. Die Bestimmungen von Art. 142 ff. StPO gelten für alle Einvernahmearten, enthalten aber keine Vorschriften zu den Teilnahmerechten der Parteien bei Beweiserhebungen. Art. 146 Abs. 1 StPO bestimmt, dass im Regelfall mehrere zu befragende Personen getrennt einvernommen werden. Insbesondere lässt sich dem Wortlaut von Art. 146 Abs. 1 StPO nicht entnehmen, dass die Parteien zu den getrennten Einzeleinvernahmen nicht zuzulassen sind. Die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt werden.</p> | 1.25 Punkte |
| <p>Im polizeilichen Ermittlungsverfahren sind nicht parteiöffentliche Befragungen möglich, wenn die Polizei im Rahmen ihrer selbstständigen Ermittlungstätigkeit Befragungen von tatverdächtigen Personen durchführt (Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO).</p> <p>Vorliegend handelt es sich aber um eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahme, bei welcher die gleichen Vorschriften Anwendung finden, die bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft gelten (Art. 312 Abs. 2 StPO).</p> | 1.5 Punkte |
| <p>Die Strafbehörden können das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO), oder wenn die Einschränkung für die Sicherheit von Personen bzw. zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO).</p> | 1 Punkt |



| | |
|---|-------------|
| <p>Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen sind gemäss Art. 108 Abs. 2 StPO nur zulässig, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt (falls den Rechtsbeistand selbst nicht persönlich ein konkreter Rechtsmissbrauchsverdacht trifft und er somit zur Teilnahme an der Einvernahme zuzulassen ist, kann die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise prüfen, ob ihm eine zeitlich eng befristete Geheimhaltungspflicht gegenüber seinem Mandanten aufzuerlegen ist).</p> <p>Vorliegend bestehen keinerlei Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht, dass L oder sein Anwalt ihre Rechte missbrauchen könnten oder dass die Sicherheit von Personen und die Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen im Falle ihrer Teilnahme gefährdet sind. Dementsprechend kann die Teilnahme nicht aufgrund von Art. 108 Abs. 1 oder 2 StPO verboten werden.</p> | 1.75 Punkte |
| <p>Ein Ausschluss von den Einvernahmen ist zulässig, wenn bei der fraglichen Person eine Interessenkollision besteht oder wenn diese Person im Verfahren noch als Gewährsperson (Zeuge, Auskunftsperson oder sachverständige Person) einzuvernehmen ist (Art. 146 Abs. 4 lit. a und b StPO). Gemäss Bundesgericht ist Art. 146 Abs. 4 lit. b StPO jedoch auf Mitbeschuldigte nicht anwendbar.</p> <p>In casu hat L seinen Freund F beim Ladendiebstahl unterstützt und ist in dieser Strafuntersuchung Mitbeschuldigter. Als solcher (selbst im Falle der Einvernahme als Auskunftsperson [vgl. vorne]) hat er zumindest bis zur ersten Einvernahme ein grosses Interesse an den Aussagen von F. Folglich besteht mit Bezug auf die Konstellation der Befragung mehrerer Personen ein Ausschlussgrund nach Art. 146 Abs. 4 lit. a StPO.</p> | 1.5 Punkte |
| <p>Diskussion folgender Aspekte:</p> <p>Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft könnte daher analog zur Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO im Einzelfall prüfen, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung der Parteiöffentlichkeit bestehen.</p> | 1.5 Punkte |



| | |
|--|-------------------------|
| <p>Falls die Befragung des Mitbeschuldigten sich auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche den noch nicht einvernommenen Beschuldigten betreffen und zu denen ihm noch kein Vorhalt gemacht werden konnte, dürfte der Beschuldigte in Fortsetzung dieser Argumentation von der Teilnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine Beschränkungen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 1 StPO würden sich jedenfalls für Beschuldigte rechtfertigen, welche bereits einschlägig einvernommen worden sind.</p> | <p>2 Punkte</p> |
| <p>Sofern L noch nicht einvernommen wurde und sich die Einvernahme von F auch auf Sachverhalte bezieht, welche L betreffen und diesem noch nicht vorgehalten werden konnten, wäre danach in analoger Anwendung von Art 101 Abs. 1 Satz 1 StPO eine Beschränkung der Teilnahme an der Einvernahme von F zulässig.</p> | <p>0.5 Punkte</p> |
| <p>Total</p> | <p>15 Punkte</p> |